

Anfrage L 18

Sollten Pflichtverletzungen im Bürgergeld stärker sanktioniert werden?

Anfrage der Abgeordneten Ole Humpich, Thore Schäck und Fraktion der FDP vom 15. Juni 2026

Wir fragen den Senat:

1. Inwiefern teilt der Senat die Auffassung, dass die Inanspruchnahme von Bürgergeld mit einer verbindlichen Mitwirkungspflicht verbunden sein sollte, und hält er die derzeitigen Sanktionsmöglichkeiten und Ressourcen im Jobcenter für ausreichend, um Mitwirkungspflichten wirksam durchzusetzen?
2. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat für das Land Bremen über die Wirksamkeit von Sanktionen bei Pflichtverletzungen, beispielsweise im Hinblick auf die Aufnahme einer Beschäftigung, die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen und die Einhaltung von Mitwirkungspflichten, vor?
3. Wie bewertet der Senat die Forderung, Sanktionen bei Pflichtverletzungen nach § 31a Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zu verschärfen, und welche Auswirkungen erwartet er bei strengeren Sanktionen?

Zu Frage 1:

Die neuen Mitwirkungspflichten und Regelungen zu Leistungsminderungen treten mit dem 13. SGB II-Änderungsgesetz zum 1. Juli 2026 in Kraft. Sanktionen müssen dabei stets verhältnismäßig sein und das Existenzminimum wahren, wie es das Bundesverfassungsgericht 2019 entschieden hat.

Die Einführung neuer Mitwirkungspflichten und Regelungen zu Leistungsminderungen mit dem 13. SGB II-Änderungsgesetz, das zum 1. Juli 2026 in Kraft tritt, wird vom Senat grundsätzlich begrüßt. Eine belastbare Bewertung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen wird jedoch erst nach einer entsprechenden Anwendungsphase möglich sein. Vor diesem Hintergrund hält der Senat weitergehende Sanktionsmaßnahmen zum jetzigen Zeitpunkt daher nicht für zielführend.

Zu Frage 2:

Zur Wirkung von Leistungsminderungen im SGB II liegen differenzierte Forschungsergebnisse vor. Sie belegen, dass Sanktionen grundsätzlich eine schnellere Beschäftigungsaufnahme und die Einhaltung von Pflichten fördern können. Zugleich zeigen Studien, dass die Beschäftigungsaufnahme häufig in niedrig entlohnte Arbeitsverhältnisse erfolgt. Die Forschung zeigt zudem, dass Sanktionen auch eine präventive Funktion zukommt. Belastbare Auswertungen zur Wirksamkeit der Maßnahmen im Land Bremen liegen dem Senat nicht vor.

Zu Frage 3:

Die Einführung der neuen Grundsicherung zum 1. Juli 2026 sieht verschärfte Leistungsminderungen bei Pflichtverletzungen nach § 31a SGB II vor. Zudem werden Meldeversäumnisse nach § 32 SGB II stärker geahndet. Neu eingeführt wird eine so genannte „Nichterreichbarkeitsfiktion“. Das heißt, Menschen, die hartnäckig den Einladungen des Jobcenters nicht nachkommen, werden – zunächst vorübergehend – aus dem Leistungsbezug abgemeldet. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass alle SGB II-beziehenden Menschen für die Vermittlung und für Förderangebote zur Verfügung stehen.

Der Senat geht von einer höheren Verbindlichkeit von Terminen mit dem Jobcenter und der Angebote durch das Jobcenter aus.
Gleichzeitig bleiben Sanktionen immer nur Ultima Ratio. Gute Beratung und gute Unterstützungsangebote sind für den Senat ausschlaggebend für eine erfolgreiche Integrationsarbeit bzw. die Erhaltung oder Wiederherstellung der Beschäftigungsfähigkeit.